

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/031
öffentlich		
Datum 29.02.2012	Aktenzeichen IV.1.4	Federführend: Frau Jobst

Betreff

Pachtvertrag des Kleingartengeländes Mühlenredder - Erläuterung der Kündigungsmöglichkeiten

Beratungsfolge Gremium Umweltausschuss	Datum 14.03.2012	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die ursprüngliche Vorlagen Nr. 2011/157, die vom Umweltausschuss in seiner Sitzung am 14.12.2011 abschließend beraten wurde (vgl. Protokoll Nr. 14/2011; TOP 9). Im Nachhinein wurde sowohl die Zuständigkeit des Umweltausschusses als auch die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit hinterfragt, wobei die Verwaltung wie folgt Stellung nahm:

1. Zwar obliegt dem Umweltausschuss das Thema „Kleingartenangelegenheiten“, da dieser aber in der Zuständigkeitsordnung nicht zur abschließenden Entscheidung befugt ist, habe ich die Vorlage unter dem Aspekt „Grundstücksangelegenheiten“ auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 24.01.2012 setzen lassen.
2. Dem schrittweisen Entgegenkommen des Kleingartenvereins bei der Anpassung des Pachtzinses sollte nicht durch die Einräumung eines bedingungslosen Kündigungsrechtes der Stadt begegnet werden. Von diesen privatrechtlichen Kündigungsregeln sollte § 9 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) jedoch unberührt bleiben. Danach ist u. a. eine Kündigung möglich, sofern die im ISEK-Beschluss langfristig angedeutete Umnutzung realisiert wird.

Auf Basis der aktualisierten Vorlagen Nr. 2011/157/1 hat daraufhin der Finanzausschuss am 24.01.2012 (vgl. Protokoll Nr. 1/2012; TOP 6) folgenden Beschluss gefasst:

Der in der Vorlage näher beschriebenen Anpassung des Pachtvertrages mit dem Kleingartenverein Ahrensburg e. V. vom 01.11.1950 über die schrittweise Anpassung des Pachtzinses wird zugestimmt.

Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 9 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bleiben hiervon unberührt, d. h. diese greifen unabhängig von der Zusicherung unter Nr. 3 der Vorlage.

Auf Wunsch des Finanzausschusses werden dem Umweltausschuss hiermit die Kündigungsmöglichkeiten nochmals erläuternd aufgezeigt:

Der neue mit dem Kleingartenverein Ahrensburg e. V. abzuschließende aktualisierte Pachtvertrag wird folgende Möglichkeiten vorsehen:

1. Eine vertragliche Kündigung (ohne Angabe von Gründen) durch die Stadt Ahrensburg ist frühestens möglich bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum 31.10.2025 auszusprechen. Auf die bisher möglichen Kündigungstermine am Ende der fünfjährigen Vertragsverlängerung, also zum 31.10.2015 und zum 31.10.2020, wird angesichts des Entgegenkommens bei der Höhe des Pachtzinses verzichtet.
2. Daneben gibt es die Kündigungsoption nach § 9 (BKleingG), die zum 30.11. eines jeden Jahres zulässig ist, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Paragraph ist diesem Vermerk beigefügt. Angesichts der im ISEK-Beschluss angedeuteten Entwicklung wird auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 (BKleingG) verwiesen, durch den sicher gestellt ist, dass eine konkrete städtebauliche Entwicklung nicht durch den im Regelfall bis zum 31.10.2025 laufenden Pachtvertrag blockiert werden kann.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Bundeskleingartengesetz § 9